



B9-0165/2024

8.3.2024

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu engeren Beziehungen zwischen der EU und Armenien und zur Notwendigkeit eines Friedensabkommens zwischen Aserbaidschan und Armenien
(2024/2580(RSP))

Andrey Kovatchev, Željana Zovko, Michael Gahler, Rasa Juknevičienė, Andrius Kubilius, Isabel Wiseler-Lima, François-Xavier Bellamy, Anja Haga, Miriam Lexmann, Lukas Mandl, Sara Skyttedal, Michaela Šojdrová, Tom Vandenkendelaere, Tomáš Zdechovský
im Namen der PPE-Fraktion

B9-0165/2024

Entschließung des Europäischen Parlaments zu engeren Beziehungen zwischen der EU und Armenien und zur Notwendigkeit eines Friedensabkommens zwischen Aserbaidschan und Armenien (2024/2580(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Armenien, Aserbaidschan und der Lage in Bergkarabach,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Schlussakte von Helsinki und die Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1991,
 - unter Hinweis auf das am 1. März 2021 vollständig in Kraft getretene Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (CEPA)¹,
 - unter Hinweis auf die Rede des armenischen Ministerpräsidenten Nikol Paschinjan im Plenum des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des zweiten hochrangigen politischen und sicherheitspolitischen Dialogs zwischen der EU und Armenien vom 15. November 2023,
 - unter Hinweis darauf, dass Armenien am 1. Februar 2024 Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) geworden ist,
 - unter Hinweis auf den Bericht über die Umsetzung der Partnerschaft in Armenien vom 12. Februar 2024,
 - unter Hinweis auf die fünfte Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien vom 13. Februar 2024,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Armeniens Ministerpräsident Nikol Paschinjan am 17. Oktober 2023 in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament ein gemeinsames Engagement für die weitere Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und Armenien forderte und betonte, dass die Republik Armenien bereit sei, sich so stark an die Europäische Union anzunähern, wie die Europäische Union es für möglich erachte;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat vom 26./27. Oktober 2023 den Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission ersuchte, Optionen dafür vorzulegen, wie die Beziehungen zwischen der EU und Armenien in all ihren Dimensionen am besten gestärkt werden können; in der

¹ [ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.](#)

Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 13. November 2023 grünes Licht dafür gegeben hat, weitere Unterstützungsmaßnahmen zu ermitteln; in der Erwägung, dass während einer gemeinsamen Informationsreise des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Kommission nach Armenien in der Woche vom 27. November 2023 das gemeinsame Bestreben beider Seiten bestätigt wurde, die Zusammenarbeit, einschließlich eines weiteren Engagements in neuen Bereichen wie Sicherheit und Verteidigung, zu stärken und die sektorale Zusammenarbeit zu intensivieren;

- C. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und Armenien auf gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie auf der regionalen Zusammenarbeit und dem tatkräftigen Engagement im Rahmen der Östlichen Partnerschaft beruhen, um so zur regionalen Zusammenarbeit und Stabilität beizutragen;
- D. in der Erwägung, dass Armenien seit der Samtenen Revolution 2018 kontinuierlich Reformen zur Stärkung der Demokratie, des Justizsystems und der Institutionen zur Korruptionsbekämpfung durchführt;
- E. in der Erwägung, dass Armenien unter der Führung von Ministerpräsident Nikol Paschinjan auf sein instabiles Sicherheitsumfeld, seinen militärischen Nachteil gegenüber Aserbaidschan und das unzuverlässige Bündnis mit Russland reagiert hat, indem es seine Mitgliedschaft in der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) auf Eis gelegt hat und nun anstrebt, seine sicherheitspolitische Abhängigkeit von der Russischen Föderation zu verringern und neue Akteure in ihren Sicherheitsmix einzubeziehen, etwa durch eine verstärkte militärische Zusammenarbeit mit Frankreich, Griechenland und anderen Mitgliedstaaten der EU;
- F. in der Erwägung, dass die Russische Föderation bestrebt ist, die demokratische Legitimation Armeniens zu schwächen, Chaos zu verbreiten und das Land mittels Desinformationskampagnen zu destabilisieren, und dass sie die militärische Schwäche Armeniens in der Auseinandersetzung mit Aserbaidschan ausgenutzt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Wirtschaft Armeniens nach wie vor weitgehend von Russland abhängig ist, insbesondere im strategisch bedeutsamen Bereich Energieversorgung; in der Erwägung, dass Ministerpräsident Nikol Paschinjan verstärkte Unterstützung im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans der EU gefordert hat; in der Erwägung, dass im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans bislang rund 500 Mio. EUR an sektorübergreifenden Investitionen mobilisiert wurden;
- H. in der Erwägung, dass in der neuen Partnerschaftsagenda EU-Armenien, die auf der fünften Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien vereinbart wurde, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Landes und der Diversifizierung seiner Wirtschaft, der Ausweitung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit und der Intensivierung von Investitionen als Schlüssel zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit Vorrang eingeräumt wird;
- I. in der Erwägung, dass Aserbaidschan im September 2023 nach neunmonatiger Blockade des Latschin-Korridors mit Gewalt die Kontrolle über die bis dahin noch nicht von ihm beherrschten Teile Bergkarabachs übernommen hat; in der Erwägung, dass fast

140 000 Armenier aus Bergkarabach fliehen mussten und damit die armenische Bevölkerung das Gebiet, in dem es seit Jahrhunderten ansässig war, fast vollständig verlassen hat; in der Erwägung, dass dies einer ethnischen Säuberung gleichkommen kann; in der Erwägung, dass die nicht anerkannte Republik Artsach am 1. Januar 2024 aufgehört hat zu existieren, nachdem ihre Behörden unter Zwang ihre Selbstauflösung beschlossen hatten;

- J. in der Erwägung, dass Armenien und Aserbaidschan direkte Verhandlungen über ein mögliches Friedensabkommen aufgenommen haben, mit dem ein neues Kapitel in den bilateralen Beziehungen aufgeschlagen werden könnte; in der Erwägung, dass es nach wie vor Meinungsverschiedenheiten über Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs sowie über die praktischen Modalitäten für die Verkehrsverbindungen zwischen Aserbaidschans Kernland und seiner Exklave Naxçıvan gibt;
 - K. in der Erwägung, dass es in Bergkarabach zahlreiche Kirchen, Moscheen, Steinkreuze und Friedhöfe gibt; in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) in Anbetracht der erheblichen, vorsätzlich von Aserbaidschan herbeigeführten Schäden am armenischen Kulturerbe während des Krieges im Jahr 2020 in seinem Beschluss vom 7. Dezember 2021² festgestellt hat, dass Aserbaidschan alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um Akte des Vandalismus und der Schändung zu verhindern und zu ahnden, die sich gegen das armenische Kulturerbe richten, darunter Kirchen und andere Gebetsstätten, Denkmäler, Wahrzeichen, Friedhöfe und Artefakte;
 - L. in der Erwägung, dass die Führung Aserbaidschans fortlaufend irredentistische Erklärungen in Bezug auf das Hoheitsgebiet Armeniens abgibt; in der Erwägung, dass die Armee Aserbaidschans nach wie vor etwa 170 km² des Hoheitsgebiets Armeniens besetzt hält;
 - M. in der Erwägung, dass im Februar 2023 eine zivile Mission der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) in Armenien (EUMA) mit dem Mandat entsandt wurde, die Entwicklungen an der Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten; in der Erwägung, dass die EUMA nur auf der armenischen Seite der Grenze tätig werden darf, da Aserbaidschan der Mission die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf seiner Seite der Grenze verweigert;
1. würdigt und begrüßt, dass die staatlichen Stellen Armeniens nachdrücklich ihren Wunsch bekundet haben, die Beziehungen zur Europäischen Union zu vertiefen und vorrangig zu behandeln; ist der Ansicht, dass die Europäische Union positiv reagieren und diesen potenziellen geopolitischen Schwenk in vollem Umfang für sich nutzen sollte;
 2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit der Ausarbeitung eines Fahrplans für eine ambitionierte Verbesserung der Beziehungen der EU zu Armenien zu beginnen; vertritt die Auffassung, dass das CEPA-Abkommen unter den derzeitigen

² Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2021 über den Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan).

Umständen unzureichend ist und sein politisches Potenzial nicht ausgeschöpft wird; ist der Ansicht, dass die Erfahrungen aus den Assoziierungsabkommen (AA) bzw. den vertieften und umfassenden Freihandelszonen (DCFTA) mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau als gute Grundlage dienen sollten, insbesondere im Hinblick darauf, Armenien schrittweise und sektorbezogen in den Binnenmarkt zu integrieren, was dem Land auf makro- und mikroökonomischer Ebene greifbare Vorteile bringen sollte; begrüßt die neue Partnerschaftsagenda EU-Armenien;

3. vertritt die Auffassung, dass Armenien gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union eine europäische Perspektive besitzt und beantragen kann, Mitglied der Europäischen Union zu werden, sofern es die Kopenhagener Kriterien und die Grundsätze der Demokratie erfüllt und die Grundfreiheiten sowie die Menschen- und Minderheitenrechte achtet und die Rechtsstaatlichkeit wahrt; fordert die EU auf, Optionen zu sondieren, wie Armenien der Status eines Bewerberlandes zuerkannt werden könnte, und dem Land diesbezüglich die erforderliche Unterstützung zu leisten;
4. hebt hervor, dass es zwischen der allmählichen Integration Armeniens in die EU und den verbesserten Aussichten auf einen dauerhaften Frieden im Südkaukasus und auf die Erschließung des Entwicklungspotenzials der gesamten Region einen Zusammenhang gibt;
5. räumt ein, dass die Russische Föderation unverändert starken Einfluss auf die Wirtschaft Armeniens nimmt und zudem die Gefahr besteht, dass sie Sanktionen gegen Armenien verhängt, um es für seine unabhängigen politischen und strategischen Entscheidungen zu bestrafen; ist der Ansicht, dass die EU bereit sein muss, Armenien rasch zu unterstützen, um die negativen Folgen solcher unfreundlichen Schritte abzumildern;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Gelegenheit und die Dynamik zu nutzen, um ein individuell zugeschnittenes Partnerschaftsprogramm für die Schritt für Schritt vorzunehmende politische und sozioökonomische Integration Armeniens in die EU zu entwickeln, dem ein spezieller Aktionsplan und ein Fahrplan beigelegt sind, mit denen Armenien dabei unterstützt werden soll, seine Handelsabhängigkeit von der Russischen Föderation zu verringern und die bestehenden Prioritäten der Partnerschaft so zu überarbeiten, dass die Angleichung der Rechtsvorschriften Armeniens an den Besitzstand der Union beschleunigt wird;
7. stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien im Bereich Sicherheit und Verteidigung dringend gestärkt werden muss; unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen Armeniens, die militärische Unterstützung über die Europäische Friedensfazilität in Anspruch zu nehmen; stellt fest, dass die regelmäßigen politischen und sicherheitspolitischen Dialoge zwischen der EU und Armenien als übergeordnete Plattform für alle Angelegenheiten mit sicherheitspolitischem Bezug einen Mehrwert aufweisen; fordert, dass eine Umfrage zur Bewertung hybrider Bedrohungen durchgeführt wird, wodurch Armenien dabei unterstützt wird, die wichtigsten Schwachstellen zu ermitteln und gezielte Lösungen zu entwickeln; fordert, dass Armenien zur Teilnahme an GSVP-Missionen und -Operationen der EU eingeladen wird;

8. fordert, dass die EU den nationalen Regulierungsbehörden Armeniens technische Unterstützung gewährt, insbesondere in den Bereichen Binnenmarkt, Wettbewerb und Investitionsförderung, und auch den Pflanzenschutzlaboren Armeniens Unterstützung zuteilwerden lässt, damit sie die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die für die Ausfuhr in die EU bestimmt sind, wirksam überprüfen können; fordert darüber hinaus die Gewährung neuer EU-Zuschüsse und -Darlehen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Reformen in Armenien, die mit einer weiteren Intensivierung des Wirtschafts- und Investitionsplans und dessen Leitinitiativen einhergeht, und fordert zudem, dass sich die EU dafür einsetzt, dass Armenien an die auf dem Grund des Schwarzen Meeres verlaufenden Unterseekabel für Strom und Internet angeschlossen wird, und dass der Armenische Ausschuss für die Zivilluftfahrt bei der Einführung der Verbesserungen unterstützt wird, die erforderlich sind, damit das Land von der diesbezüglichen Schwarzen Liste der EU gestrichen werden kann;
9. stellt fest, dass das Potenzial bei den Kontakten zwischen den Menschen aus der EU und Armenien noch nicht ausgeschöpft ist; fordert, dass die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung der des Visaerleichterungs- und des Rückübernahmeabkommens anerkannt werden; ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, mit Armenien einen Dialog über die Visaliberalisierung aufzunehmen;
10. begrüßt, dass die EU und die Republik Armenien ein Abkommen geschlossen haben, das künftig die Übermittlung operativer personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen staatlichen Stellen Armeniens im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ermöglicht; erachtet es als sehr wichtig, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und beim Schutz der Sicherheit der Union zum beiderseitigen Nutzen weiter zu vertiefen;
11. unterstützt die Tätigkeiten der EUMA und hebt hervor, dass sie eine wichtige Aufgabe wahrnimmt; fordert, dass ihr Mandat über 2025 hinaus verlängert und ihr Personal weiter aufgestockt wird; bekräftigt seine Enttäuschung über die Weigerung Aserbaidschans, der Mission zu gestatten, auf seiner Seite der Grenze tätig zu werden;
12. hebt hervor, dass die EU bereit sein sollte, Sanktionen gegen Personen und Organisationen zu verhängen, die die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Armeniens bedrohen, falls die Streitkräfte Aserbaidschans militärische Operationen gegen das Hoheitsgebiet Armeniens durchführen;
13. fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, die sichere Rückkehr der armenischen Bevölkerung nach Bergkarabach zu ermöglichen, belastbare Garantien für den Schutz ihrer Rechte und ihres Eigentums zu bieten und von hetzerischen Äußerungen abzusehen, mit denen zur Diskriminierung von Armeniern aufgestachelt werden könnte; weist die Staatsorgane Aserbaidschans erneut darauf hin, dass das Recht auf Rückkehr in die Heimat einen Grundpfeiler der internationalen Menschenrechtsnormen bildet;
14. verurteilt erneut, dass Aserbaidschan militärische Übergriffe auf das international anerkannte Hoheitsgebiet Armeniens durchführt und Teile davon besetzt hält; bekräftigt seine Forderung nach einem Rückzug der Streitkräfte Aserbaidschans aus dem gesamten Hoheitsgebiet Armeniens; lehnt die irredentistischen und hetzerischen

Äußerungen des Präsidenten und anderer Amtsträger Aserbaidshans ab, in denen Drohungen in Bezug auf die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Armeniens ausgesprochen werden, und bringt seine tiefe Besorgnis über diese Äußerungen zum Ausdruck, auch im Zusammenhang mit der Forderung nach einem extraterritorialen Korridor, der Aserbaidshans mit seiner Exklave Naxçıvan verbindet; mahnt Aserbaidshans, keine militärischen Abenteuer gegen das Kernland Armeniens zu wagen;

15. bekräftigt, dass die Europäische Union die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Grenzen Armeniens unmissverständlich unterstützt; befürwortet nachdrücklich die Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidshans auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der Grenzen auf der Grundlage der Erklärung von Almaty von 1991, die Grenzziehung auf der Grundlage der einschlägigen Karten des Generalstabs der UdSSR, die beiden Seiten zur Verfügung gestellt wurden, und die Aufhebung der Blockade der regionalen Kommunikation unter Achtung der Souveränität und Zuständigkeit beider Länder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichheit;
16. fordert Armenien und Aserbaidshans auf, Fortschritte bei der Aushandlung eines Friedensabkommens zu erzielen; vertritt die Auffassung, dass dieses Abkommen nach Treu und Glauben ausgehandelt werden muss und auf der Anerkennung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit und auf Gewaltverzicht beruhen muss; erachtet es als unabdingbare Voraussetzung für ein künftiges dauerhaftes Friedensabkommen, die Arbeiten an der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs abzuschließen;
17. ist zutiefst besorgt über das Versäumnis, das kulturelle, religiöse und historische Erbe der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs zu schützen, was einen Verstoß gegen den Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2021 darstellt; verurteilt sämtliche Fälle der Zerstörung, des Vandalismus und der Schändung der Stätten, die Zeugnis von der jahrhundertelangen armenischen Präsenz in Bergkarabach ablegen; fordert die Staatsorgane Aserbaidshans auf, das reiche und vielfältige Erbe der Region zu erhalten, zu schützen und zu fördern;
18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Armeniens, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Aserbaidshans, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und dem Europarat zu übermitteln.